



LANDESMUSIKRAT
BERLIN

musik für alle

Runder Tisch Musikalische Bildung

Masterplan Musikalische Bildung in Berlin

Amateurmusik

Inhalt

Editorial	5
1. Die Bedeutung der Amateurmusik für die Stadt Berlin	6
Bürgerschaftliches Engagement für den kulturell-sozialen Zusammenhalt	6
Amateurmusik als Arbeitgeber, Wirtschafts- und Tourismus-Faktor	6
Hauptforderungen an die Politik	7
2. Strukturförderung von Amateur-Ensembles	7
2.1 Räumlichkeiten für Amateur-Ensembles	8
2.2 Zweckgebundene strukturfördernde Zuschüsse für Amateurmusikensembles	10
2.3 Kinder- und Jugendensembelförderung	11
3. Ausbildungsdefizite und Fortbildung im Bereich Amateur-Ensembleleitung	12
3.1 Kinder- und Jugendchorleitung	12
3.2 Leitung von Kinder- und Jugend (Instrumental)-Ensembles und Bands	13
3.3 Fortbildungsmöglichkeiten für Leiterinnen und Leiter von Amateurmusikensembles	13
4. Weiterentwicklung der Landesmusikakademie als Ort musikalischer Begegnung	14
5. Mehr politische und mediale Aufmerksamkeit für die Amateurmusikszenen	14
6. Amateurmusik als Wirtschaftsfaktor	15
6.1 Berliner Amateure als Wirtschaftsfaktor	15
6.2 Tourismus profitiert von der Amateurmusik in Berlin	15
7. Amateurmusik als sozialer Faktor	16
8. Musik als Gesundheitsfaktor	17
9. Anhang: Entwurf des Musikförderungsgesetzes	18

Editorial

Satzungsgemäßes Ziel des Berliner Landesmusikrats ist es, gemeinsam mit den hier organisierten Verbänden und Einrichtungen des Berliner Musiklebens in allen gesellschaftlichen Bereichen auf die öffentliche Meinung, die Politik und die Gesetzgebung einzuwirken, um auf den Stellenwert der Musik in der Gesellschaft hinzuweisen und darauf zu dringen, diesen Stellenwert durch entsprechende Maßnahmen zu realisieren.

Zum Aufgabenbereich des Landesmusikrats gehört damit ganz selbstverständlich auch die Förderung der Musikalischen Bildung.

Mit dem Papier „Die Lage der Musikalischen Bildung Berlin. Bestandsaufnahme und Forderungen“ vom Juni 2010 stellte das Präsidium des Landesmusikrats erstmals eine Gesamtkonzeption für die Musikalische Bildung in Berlin vor. Im selben Jahr entstand der Runde Tisch Musikalische Bildung mit seinen Arbeitsgruppen, welcher in der Folge konkrete Handlungsperspektiven und Empfehlungen zu einzelnen Schwerpunkten entwickelte, die jeweils als Masterpläne erschienen.

Den bereits vorliegenden Masterplänen zur Musikalischen Bildung in der Vorschulzeit, in der Schule und in der Musikschule folgen nun zwei weitere:

der Masterplan Musikalische Bildung in Berlin - Nachwuchsförderung und

der Masterplan Musikalische Bildung in Berlin - Amateurmusik.

Wie bereits bei den drei vorliegenden Masterplänen des Landesmusikrats Berlin sind auch die nun erschienenen Masterpläne das Ergebnis der umfänglichen ehrenamtlichen Arbeit von Sachkundigen und Fachkräften aus den Berliner Institutionen und Verbänden der Musikalischen Bildung.

Der Landesmusikrat dankt allen an den Beratungsprozessen Beteiligten für ihr ehrenamtliches Engagement und ihr wertvolles Fachwissen. Durch die gemeinschaftliche Arbeit vieler ist es möglich geworden, zwei weitere Bausteine zum Gedeihen der Musikalischen Bildung unserer Stadt zu entwickeln, die nun der Umsetzung harren.

Wir hoffen, dass Politikerinnen und Politiker ebenso wie die Verwaltungen auf Landes- und Bezirksebene die erarbeiteten Vorschläge und Ergebnisse aufgreifen und umsetzen werden.

Berlin, März 2019

Hella Dunger Löper, Staatssekretärin a. D.
Präsidentin

1. Die Bedeutung der Amateurmusik¹ für die Stadt Berlin

Die Amateur-Ensembles und -Gruppen in Berlin sind sehr zahlreich und vielfältig. Sie sind in Vereinen, innerhalb kirchlicher Einrichtungen oder Musikschulen² organisiert. Sie wirken größtenteils abseits der breiten Öffentlichkeit und jenseits der Wahrnehmung durch Zeitungen und Rundfunk. Auch der Landesmusikrat hatte Mühe, sich ein genaues Bild zu machen. Deshalb haben wir eine Umfrage gestartet, wonach wir feststellen können:

Die verschiedenen Amateurmusikszene gehen durch alle Altersgruppen und Musikgenres.³ Sie umfassen zusammen mindestens 114 000 Musizierende, die sich regelmäßig treffen, um zu singen und Instrumente zu spielen. Die Ensembles und Gruppen führen mindestens einmal im Jahr ein öffentliches Konzert und weitere Auftritte durch – die ambitionierteren geben mehrere Konzerte monatlich und kommen qualitativ in die Nähe professioneller Ensembles.

Bürgerschaftliches Engagement für den kulturell-sozialen Zusammenhalt

Die meisten Gruppen sind Vereine bzw. vereinsartig organisiert. Mindestens 13 000 Musizierende übernehmen in ehrenamtlichen Funktionen Leitungs- und Koordinierungsaufgaben innerhalb der Ensemblestrukturen. Mit diesem bürgerschaftlichen Engagement für sich und ihre Mitmenschen gestalten sie das Berliner Amateurmusikleben. Indem die Ensembles in die Familien und Freundeskreise der Musizierenden ausstrahlen – der Großteil der Zuhörerschaft kommt aus diesem Umfeld –, befördern die Berliner Amateurmusik-Szenen den kulturell-sozialen Zusammenhalt von 600 000 bis 800 000 Berliner Bürgerinnen und Bürgern.⁴

Allein die rund 100 000 Chor-Singenden erreichen mit ihren Konzerten rund 1,4 Millionen Zuhörerinnen und Zuhörer; in die nahezu täglich stattfindenden Berliner Musikschulkonzerte kommen 300 000 Eltern, Geschwister, Freundinnen und Freunde. Die 600 jährlichen Konzerte der instrumentalen Amateur-Ensembles generieren ein Jahrespublikum von knapp 300 000 Besucherinnen und Besuchern.

Amateurmusik als Arbeitgeber, Wirtschafts- und Tourismus-Faktor

Bei Eintrittspreisen von durchschnittlich 8 Euro ergibt sich bei rund 1,9 Millionen⁵ Amateurkonzert-Besucherinnen und -Besuchern immerhin ein Jahresumsatz von knapp 15 Millionen Euro. Die Amateur-Ensembles (vokal und instrumental) benötigen mindestens 5000 Profimusikerinnen und -musiker als Dirigentinnen und Dirigenten, Stimmbildnerinnen und Stimmbildner, Stimmgruppen- und Band-Coaches, Ensembleleiterinnen und Ensembleleiter, Korrepetitorinnen und Korrepetitoren, Instrumentalistinnen und Instrumentalisten oder Solistinnen und Solisten, so dass sie als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine bedeutende Rolle spielen. Zusammen mit dem großen Bedarf an Noten, Büchern, Instrumenten, Ausstattung und Zubehör bis hin zu Konzertbesuchen der Amateurinnen und Amateure bei den Profi-Konzerten hat die Amateurmusik einen erheblichen Anteil am Wirtschaftsfaktor Musik und gehört zu den Grundlagen der Musikalischen Bildung in der Traditionspflege und Weiterentwicklung.

¹ Der Begriff Amateurmusik schließt hier den Begriff der Laienmusik mit ein wie Amateur den Terminus Liebhaber.

² Siehe Masterplan Musikschule.

³ Zum Beispiel Zupfer, Percussion-Groups, Posaunenchor, Alphorn-Gruppen, Mandolinen-Kreise, Blockflöten-Ensembles, unterschiedlichste Kammermusik-Besetzungen, Kammerchor, Kammerorchester, Jazz-Formationen, Bläser-Ensembles, Sinfonieorchester, Chöre aller Arten etc. Bands konnten bei der vorliegenden Zählung nicht ausreichend erfasst werden, die Zahl der Berliner Amateur-Band-Mitglieder muss daher noch addiert werden.

⁴ Der Landesmusikrat hat für den vorliegenden Masterplan diese Form der geschlechtergerechten Sprache gewählt und sieht damit alle anderen Geschlechter mit einbezogen.

⁵ Ohne Musikschul-Konzerte, da diese in der Regel kostenfrei sind. Gemeint sind Amateur-Chöre (1,4 Millionen Besucherinnen und Besucher) und instrumentale Amateur-Ensembles (300 000 Besucherinnen und Besucher).

Auch der Tourismus wird von der Amateurmusik befördert, denn sie gehört zur lebendigen Berliner Musikszene neben der sogenannten Hochkultur. Was wäre der Berlin-Marathon mit seinen 500 000 bis 1 Millionen Besucherinnen und Besuchern ohne die verschiedenen Amateurmusik-Gruppen als Stimmungsmacherinnen und Stimmungsmacher an der Strecke, was der Karneval der Kulturen mit ca. 1,5 Millionen jährlichen Besucherinnen und Besuchern, wenn hier nicht verschiedenste Musikgruppen das Festival bereicherten? Auch die Fête de la Musique zieht rund 90 000 Besucherinnen und Besucher an, wie überhaupt gerade im Sommer auf unseren Stadt- und Parkfesten die Bühnenprogramme nur durch massive Beteiligung von Amateurmusikerinnen und Amateurmusikern realisiert werden können.

Hauptforderungen an die Politik

Unzweifelhaft bilden die verschiedenen Amateurmusik-Szenen für die Musikstadt Berlin einen beträchtlichen Mehrwert. Dessen Fortbestehen ist jedoch gefährdet durch zunehmende Raumnot, steigende Kosten für Proben- und Aufführungsräume, prekäre Honorarzählungen an die Mehrheit der beschäftigten professionellen Musikerinnen und Musiker, mangelnde Fortbildungsstrukturen für Ensembleleiterinnen und Ensembleleiter und fehlende Wertschätzung durch Politik und Medien.

Um die öffentlich zu wenig wahrgenommene, doch überall aktive, vielfältige Amateurmusikszene zu stabilisieren, strukturell zu fördern und zukunftsorientiert zu entwickeln, benötigt die Amateurmusikszene folgende Unterstützungsmaßnahmen:

- 1. Zugang zu kostenfreien Proberäumen in den Bezirken,**
- 2. Strukturell geförderte Auftrittsmöglichkeiten in den Konzertsälen Berlins,**
- 3. Strukturfonds für Honorarmittel, damit professionelle Musikerinnen und Musiker als Dirigentinnen und Dirigenten, Korrepetitorinnen und Korrepetitoren, Stimmgruppen und Band-Coaches, Ensembleleiterinnen und Ensembleleiter, Stimmbildnerinnen und Stimmbildner etc. jenseits des Prekariats für Amateur-Ensembles tätig sein können,**
- 4. Unterstützung bei Notenausleihe und GEMA-pflichtigen Werken,**
- 5. Fortbildungsmaßnahmen für Amateurmusik, durchgeführt u. a. in der Landesmusikakademie,**
- 6. Besondere Unterstützungen für Kinder- und Jugend-Ensembles,**
- 7. Verbesserung der politischen Aufmerksamkeit für die Leistungen und Bedeutung der verschiedenen Amateurmusik-Szenen,**
- 8. Erarbeitung eines Musikförderungsgesetzes in Analogie zum Sportförderungsgesetz.**

2. Strukturförderung von Amateur-Ensembles

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist die Förderung der Berliner Amateurmusik im Erwachsenen-, Kinder- und Jugendensemble-Bereich noch relativ schwach entwickelt. Zu einseitig sind die Berliner Förderinstrumente auf die Hochkultur und das professionelle Musizieren ausgerichtet. Zu wenig zeigt sich die Wertschätzung gegenüber den vielen Bürgerinnen und Bürgern, die in ihrer Freizeit musizieren und so einen wichtigen Beitrag zum kulturellen Leben unserer Stadt leisten.

Wie können die Berliner Amateurmusik-Szenen gestärkt werden? Die folgenden Punkte zeigen strukturelle Möglichkeiten auf, hier eine Verbesserung zu erreichen.

2.1 Räumlichkeiten für Amateur-Ensembles

2.1.1 Probenräume

Amateur-Ensembles brauchen Raum zum Proben, ggf. auch für das Aufbewahren von Instrumenten. Anders als Sportvereine können Amateur-Orchester, -Chöre und -Bands nur selten auf bezirkliche Unterstützung hoffen.⁶ Die Nutzungsmöglichkeiten für Räume in bezirklichen Gebäuden sind derzeit kompliziert, teuer, unklar geregelt und abspracheintensiv, so dass an vielen Stellen Sondervereinbarungen bestehen.⁷ Diese Zwischenlösungen können jederzeit kippen. Eine große Zahl von Ensembles hat deswegen keine Planungssicherheit und ist von unvorhergesehenen Mietsteigerungen für ihre Probenräume ständig bedroht. Bis zu 6000 Euro pro Jahr geben Ensembles schon heute für die Miete von Probenräumen aus.

In der wachsenden Stadt Berlin steigt auch der Bedarf der Berlinerinnen und Berliner sowie der Neuberlinerinnen und Neuberliner an musikalischer Betätigung in der Freizeit. Dringend notwendig ist es daher, in öffentlichen Gebäuden diesem zunehmenden Bedarf gerecht zu werden. Derzeit sind in Berlin mindestens 60 Schulneubauten geplant. Bei diesen und allen vergleichbaren Programmen muss ausreichend Platz für Musik-, Konzert- und Mehrzweckräume vorgesehen werden. Analog zum Sport müssen jetzt schon bestehende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

2.1.2 Konzertsäle und Clubs

Aufgrund von politischen Vorgaben sind die Mietpreise der großen Konzerthäuser in den vergangenen 12 Jahren drastisch, zum Teil um bis zu 80 Prozent erhöht worden. In der Folge sind auch andere, kleinere Auftrittsorte verteuert worden, so dass heute alle Amateur-Ensembles von den Auswirkungen der Preisspirale bei den Auftrittsorten betroffen sind. Amateur-Sinfonieorchester und Oratorienchöre beispielsweise brauchen für die Werke, die sie aufführen, große Bühnen und Zuschauerräume. Etwa 80 Musikerinnen und Musiker im Orchester und ca. 100 Sängerinnen und Sänger im Chor sowie ihr Publikum müssen Platz finden. Den bieten so nur die großen Konzerthäuser. Bis zu 40 000 Euro gibt daher ein Oratorienchor momentan jährlich für Konzertsaalmieten aus. Je nach Ensemble entsprechen diese Ausgaben 25 bis 50 Prozent des Gesamtetats. Die Kosten sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen, wie die nebenstehende Grafik zeigt. Zusammen mit den Kosten für Solistinnen und Solisten, Dirigentinnen und Dirigenten sowie professionelle Instrumentalistinnen und Instrumentalisten sprengen diese Ausgaben die Möglichkeiten der Ensembles.

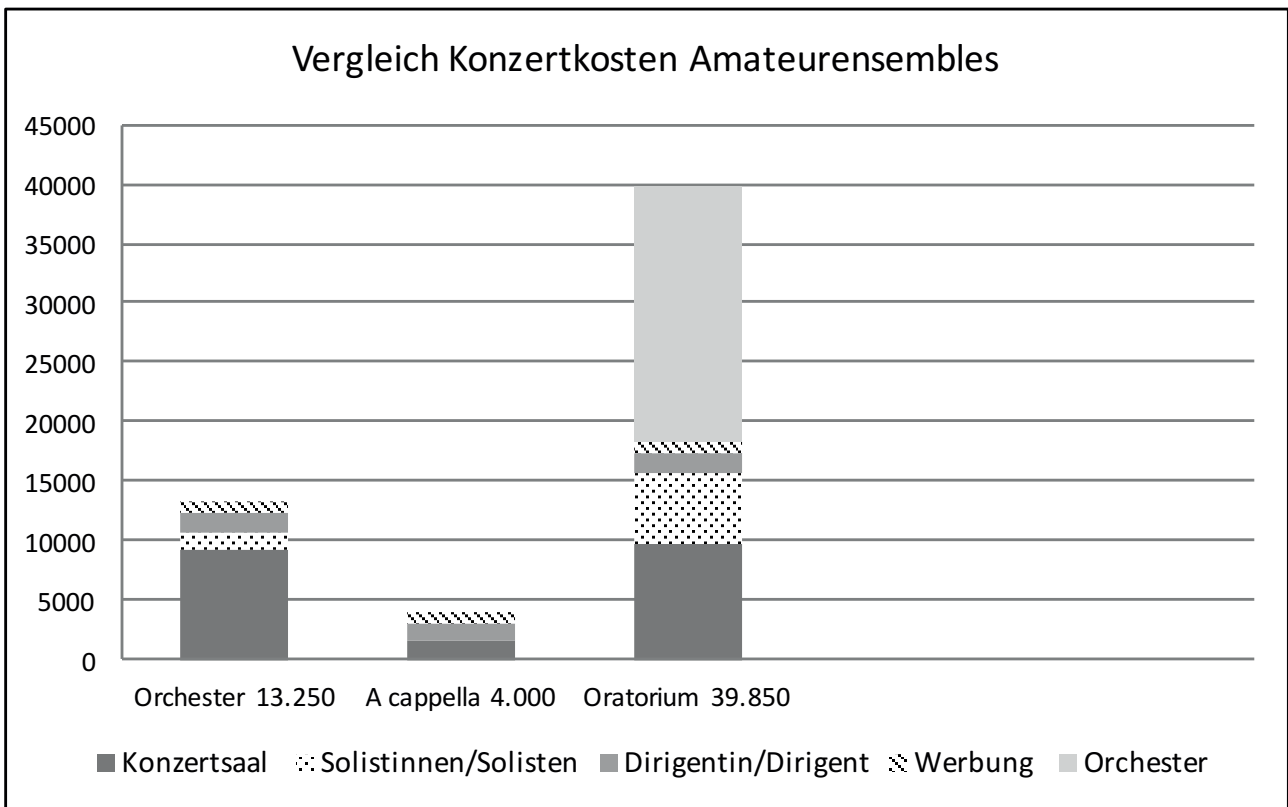
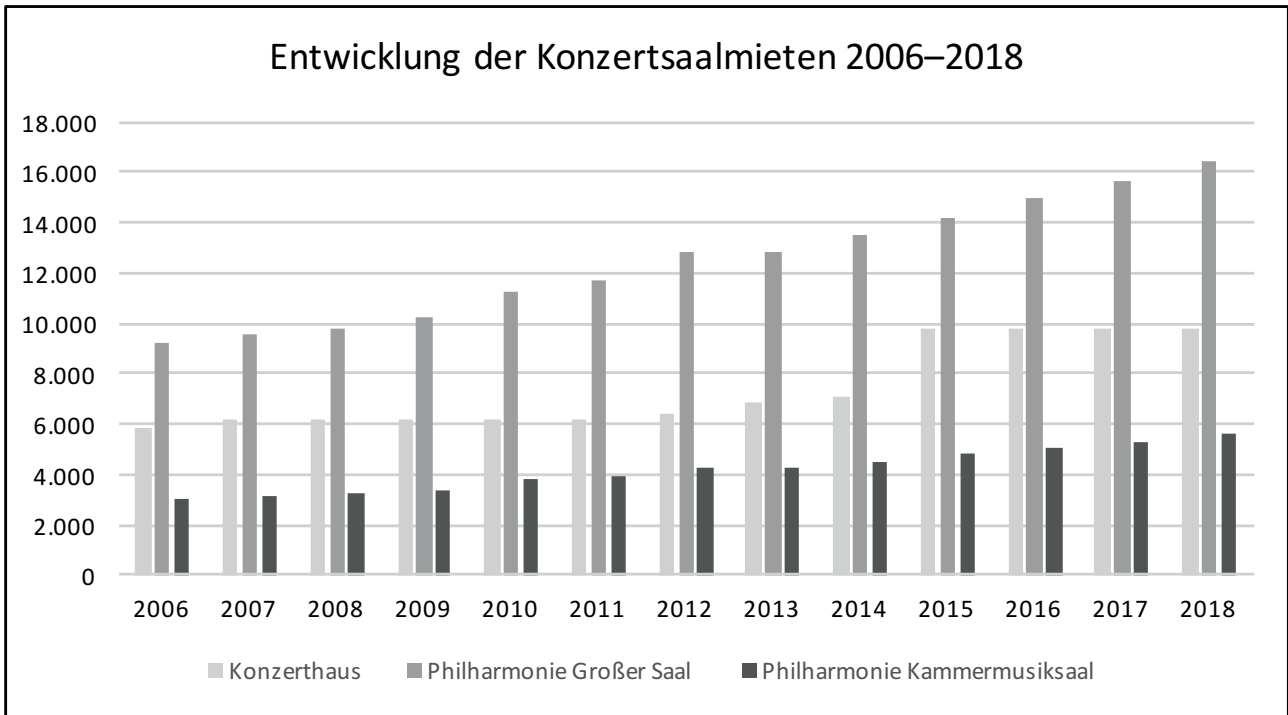
Handlungsvorschläge

A. Landesebene

- Einbeziehung einer Vertreterin oder eines Vertreters des Landesmusikrates als Sachverständige bzw. Sachverständigen in die entsprechenden Gremien, die die Bedarfsprogramme für Schulneubauten aufstellen und Raumkonzepte entwickeln (Senatsverwaltungen für Bildung, Jugend und Familie, für Kultur und Europa und für Stadtentwicklung und Wohnen);
- Entwicklung einer Förderstruktur, die den Zugang zu den großen Konzertsälen der Stadt Berlin für als gemeinnützig anerkannte Amateurmusik-Ensembles absichert;
- Planung und Bau eines weiteren großen Konzertsaals für die Stadt Berlin, da die vorhandenen Konzertsäle nicht ausreichen;
- schallisolierte Proben- und Auftrittsorte für Bands.

⁶ Für Sportvereine wird der Zugang zu den Turnhallen und Sportplätzen und die damit verbundene Nutzung von Sportgeräten in den Bezirken durch eine eigene Vergabestelle organisiert, die im Sportförderungsgesetz geregelt ist.

⁷ Da Amateurmusikvereine hauptsächlich ehrenamtlich organisiert werden, wirken die kommunikationsintensiven und für Laien schwer verständlichen Verwaltungsvorgänge in ihrer Vielzahl und Uneinheitlichkeit besonders lähmend.



B. Bezirksebene:

- Kostenfreier Zugang zu Schul-Aulen und Musikräumen als Probenräume von Amateurmusik-Ensembles und zu schallgedämmten Räumen für Bands;

- Kostenfreier Zugang zu öffentlichen Räumen und Gebäuden für Proben von Amateurmusik-Ensembles (vgl. Sporthallen-Nutzung für Sportvereine);
- Nutzung von stationärem Instrumentarium (Klavier etc.) in den oben genannten Räumen;
- Verfügbarkeit von Räumen zum Abstellen und Aufbewahren eigener Instrumente und weiterem Zubehör (Notenpulte, Notenarchiv, Verstärker etc.), das im Gegenzug von den Schulen genutzt werden könnte;
- Regelung der Haftpflicht bzw. Sicherstellung einer Schadens- und Verschleißregelung.

2.2 Zweckgebundene strukturfördernde Zuschüsse für Amateur- Ensembles

Zweckgebundene Zuschüsse haben gegenüber Projektförderungen den Vorteil, dass sie bedarfsgerecht und kontinuierlich an Amateur-Ensembles vergeben werden können. Die Förderung von Einzelprojekten im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens ist für die ehrenamtlich organisierten Amateur-Ensembles und die Kulturverwaltung in Verbindung mit Jurierung aufwendig und obendrein für die Bewerberinnen und Bewerber ungewiss. Eine Mittelaufstockung über Projektförderung kann deshalb nur eine zusätzliche Möglichkeit für Einzelprojekte bedeuten.

Demgegenüber schaffen zielgerichtete strukturfördernde Zuschüsse eine verlässliche Arbeitsgrundlage für Amateur-Ensembles. Vor diesem Hintergrund schlagen wir nachfolgende zweckgebundene Zuschüsse zur Strukturförderung für Amateurmusik-Ensembles vor. Sie sollen über den Berliner Chorverband und den Landesverband Berlin-Brandenburgischer Liebhaberorchester e. V. ausgegeben werden bzw. über einen Verband, der Amateur-Bands vertritt, die kein kommerzielles Interesse haben. Sie werden die Amateurmusikszene merklich entlasten und damit zur Weiterentwicklung der Berliner Amateurmusik positiv beitragen.

2.2.1 Strukturfonds für Honorarmittel für professionelle Dirigentinnen und Dirigenten von Amateur-Ensembles und andere professionelle Musikerinnen und Musiker des jeweiligen Ensembles

Problem: Qualitätsorientierte Amateur-Ensembles haben in der Regel professionelle Dirigentinnen und Dirigenten, Stimmbildnerinnen und Stimmbildner, Instrumentengruppen-Coaches, Korrepetitorinnen und Korrepetitoren etc., die sie nur unzureichend honorieren können.⁸

Handlungsvorschlag

Es soll ein Fonds aufgelegt werden, der die betreffenden Ensembles unterstützt, indem auf den Honorar-Betrag, der für die professionellen Musikerinnen und Musiker von dem Ensemble selbst aufgebracht wird, jeweils ein anteiliger Zuschuss aus dem Strukturfonds für Honorarmittel dazukommt. Je nach Qualifikationsgrad der beschäftigten Musikerinnen und Musiker soll auch der Anteil wachsen, der durch den Fonds ergänzt wird: je qualifizierter die Musikerinnen und Musiker und je höher der Eigenanteil des Vereins, desto höher der Zuschuss.

Durch das Modell soll zum einen ein Anreiz für Vereine geschaffen werden, möglichst qualifizierte Musikerinnen und Musiker zu beschäftigen, zum anderen die Motivation für den Verein, die Musikerinnen und Musiker im Rahmen seiner Möglichkeit bestmöglich zu bezahlen. Als Richtgröße gilt für voll ausgebildete Ensemble-Leiterinnen und -Leiter E 13, angelehnt an den Öffentlichen Dienst.⁹

⁸ Voraussetzung: Masterabschluss/Diplom bzw. vergleichbare Qualifikation der Musikerinnen und Musiker.

⁹ Siehe Positionspapier „Professionelle Dirigent_innen für Laien-Ensembles“, https://www.landesmusikrat-berlin.de/fileadmin/musikpolitik/LMR_RTChor_Positionspapier_15.09.2015_EF.pdf.

2.2.2 Erstattungsfond für GEMA und Notenausleihgebühren

Problem: Bei lizenzpflichtigen Werken (bei Kleinem Recht an die GEMA) können pro Konzert oder szenische Aufführung (bei Großem Recht an die Verlage) Beträge bis zu 5000 Euro anfallen. Dazu kommen nicht selten Notenausleihgebühren (auch bei nicht lizenzpflichtigen Werken) in ähnlicher Höhe, wenn neue Noten-Ausgaben im Kontext von musikwissenschaftlichen Gesamtausgaben bzw. Neueditionen verwendet werden.

Handlungsvorschlag

Die obigen Kostenarten werden aus einem Erstattungsfonds beglichen. Vorteil: Die Erstattung befördert die Aufführung neuerer Musik und die Verwendung aktuellen Notenmaterials, indem die finanzielle Barriere vor lizenzpflichtigen Werken und geschützten Noteneditionen beseitigt wird, und trägt damit zur Modernisierung und Erweiterung des Repertoires von Amateurmusik-Ensembles bei.

2.3 Kinder- und Jugendensembelförderung

Kinder- und Jugendensembles leisten einen wichtigen Beitrag zur Musikalischen Bildung und zum langfristigen Aufbau einer aktiven Amateurmusikszene. Sie sind oft die erste Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, selbst Musik zu machen und bieten die Möglichkeit, in Erstkontakt mit Musik zu kommen und von hier aus weitere Interessen zu entwickeln. Sie sind soziale Netzwerkstelle und oft auch sozialer Anker.

Für den Fortbestand der Berliner Kinder- und Jugendensembles und für die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen sind folgende Maßnahmen notwendig:

Handlungsvorschläge

A. Schulinterne Förderung und Anerkennung

Schulchöre und -ensembles müssen schulintern so gefördert werden, dass es

- I. für betreuende Musiklehrerinnen und -Lehrer attraktiv ist, Schulchöre und -Ensembles aufzubauen und langfristig zu entwickeln:
 - Berücksichtigung in Stundenplan und Lehrdeputat,
 - Raumnutzungsmöglichkeiten mit entsprechender Ausstattung,
 - schulinterne Anerkennung durch Schulleitung sowie Kolleginnen und Kollegen,
 - Unterstützung für Probenfahrten und Projekte,
 - Fortbildungsmöglichkeiten für Musiklehrerinnen und Musiklehrer im Bereich Ensembleleitung,
- II. Abschluss von Rahmenvereinbarungen bei Kooperationen mit externen Partnerinnen und Partnern; damit es für Schülerinnen und Schüler organisatorisch einfach und interessant ist, an diesen Angeboten teilzunehmen:
 - Rücksichtnahme im Stundenplan,
 - Freistellung,
 - Unterstützung bei Kosten für Probenfahrten.

B. Förderung der Ensemblearbeit in den kommunalen Musikschulen

Die Ensemble- und Ergänzungsangebote der Musikschulen sind auszubauen. Ein prozentualer Anteil am Gesamtangebot der Musikschule muss für diese Arbeit festgelegt werden. Eine Finanzierung von Zusatzangeboten wie z. B. Chor- und Ensemblefahrten oder Wettbewerbsvorbereitungen ist sicherzustellen.

C. Fachlicher Bericht der Senatsverwaltung zur Ensemblearbeit

Durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und die Senatsverwaltung für Kultur und Europa soll in regelmäßigen Abständen erhoben werden, in welchem Umfang und in welcher Qualität Ensemblearbeit an den Berliner Schulen und Musikschulen durchgeführt wird. Vorgeschlagen wird, die Bekanntgabe der Berichtsergebnisse mit der Vergabe eines Preises zu verbinden.

D. Erhebung der Anzahl freier Kinder- und Jugendensembles in Berlin

Über die Anzahl freier Kinder- und Jugendensembles besteht aktuell besonders im Bereich der Instrumental-Ensembles keine Klarheit. Die Senatsverwaltung ist aufgefordert, diese Zahlen für einen jährlichen Bericht zu erheben.

E. Basisförderung für freie Kinder- und Jugendensembles

Für freie Kinder- und Jugendensembles muss eine Grundförderung bereitgestellt werden. Aktuell sind lediglich Kinder- und Jugendchöre berechtigt, durch den Chorverband geringe Zuschüsse zu beantragen. Dennoch liegen die monatlichen Beiträge für die Teilnahme an einem Kinder- und Jugendchor weit höher als im Erwachsenenbereich.¹⁰ Naheliegender wäre es, die durch den Chorverband ausgegebene Förderung deutlich zu verstärken und zu flexibilisieren.

3. Ausbildungsdefizite und Fortbildung im Bereich Amateur-Ensembleleitung

3.1 Kinder- und Jugendchorleitung

Die Qualität der Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendchöre und die daraus folgende gesellschaftliche Anerkennung sowie die Bewertung als hochwertiger Beitrag der Musikerziehung hängen wesentlich von der Qualifizierung der Kinder- und Jugendchorleiterinnen und -leiter ab.

Bei Anstellungsträgern und ausübenden Chorleiterinnen und Chorleitern muss das Bewusstsein dafür geweckt und gestärkt werden, dass Kinder- und Jugendchorleitung hochqualifizierte Arbeit bedeutet und daher nicht nur persönliche und musikalische Eignung erfordert, sondern darüber hinaus eine qualifizierte Ausbildung, die den besonderen Erfordernissen der musikalischen Arbeit mit Kindern allgemein bzw. der qualifizierten musikalischen Chorarbeit im mehrstimmigen und semiprofessionellen Bereich gerecht wird.

Anders als im Bereich der relativ gut aufgestellten Chorleitungsausbildung gibt es aktuell in Berlin für Kinder- und Jugendchorleiterinnen bzw. -leiter lediglich den Ausbildungszweig Kinderchorleitung im Rahmen des Kirchenmusikalischen C-Seminars der Evangelischen Kirche.

¹⁰ Laut einer Umfrage des Landesmusikrates Berlin lagen die Beiträge bei ca. 400 Euro pro Jahr. Im Erwachsenenbereich existiert die Basisförderung für Berliner Amateurchöre, von der Kinder- und Jugendchöre ausgeschlossen sind.

Handlungsvorschläge

A. Kinder- und Jugendchorleitung an der UdK Berlin und der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

Es wird dringend empfohlen, den Denominationen bzw. Aufgabenbeschreibungen der Lehrenden im Bereich Chor an der UdK Berlin und der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ das Aufgabengebiet Kinder- und Jugendchorleitung hinzuzufügen, um geeignete Chorleiterinnen und Chorleiter nach den speziellen Erfordernissen der Kinder- und Jugendchorleitung auszubilden (einschließlich Zusatzqualifizierung in Kinder- und Jugendstimmführung, Veranstaltungsmanagement, Kinder- und Jugendschutz etc.) und so langfristig in pädagogisches und musikalisch fachliches Können und den Aufbau gut ausgebildeter Chöre an Schulen und anderen Einrichtungen für freie Kinder- und Jugendchöre zu investieren.

B. Strukturförderung für Kinder- und Jugendchorleiterinnen und -leiter

Strukturfördernde Maßnahmen müssen die so qualifizierten Chorleiterinnen und Chorleiter unterstützen und in die Lage versetzen, aufbauende und langfristig stabile Kinder- und Jugendchorprojekte, Singschulen u. a. in gesicherten Rahmenbedingungen aufzubauen.

3.2 Leitung von Kinder- und Jugend (Instrumental)-Ensembles und Bands

Ebenso wie die Arbeit mit Kinder- und Jugendstimmen spezifische Kenntnisse erfordert, sind auch bei der Leitung entsprechender Instrumentalensembles spezielle Kenntnisse und Erfahrungen notwendig, besonders im Schulbereich. Wechselnde instrumentale Besetzungen müssen zu einer musikalisch befriedigenden Einheit zusammengeführt werden, Werke müssen für diese Besetzungen arrangiert und angepasst werden.

Im Rock/Pop, Jazz, Hip-Hop und anderen Richtungen aus dem Bereich der Populärmusik besteht bei Jugendlichen großes Interesse, in einem Ensemble oder einer Band mitzuwirken. Dazu gehören das Covern, das Schreiben eigener Songs und Texte, Aufnahmen und Auftritte mit Performance. Um das alles professionell vermitteln zu können, braucht ein Bandcoach eine breite Ausbildung und gerade im Anfängerunterricht Grundlagen auf allen Bandinstrumenten.¹¹

Handlungsvorschlag

Fortbildungskurse für die spezifischen Anforderungen der Arbeit mit Instrumentalensembles im Kinder- und Jugendbereich sowie im Bandcoaching müssen regelmäßig auf hohem Niveau angeboten werden, zum Beispiel in der Landesmusikakademie.

Innerhalb der Hochschulen sollen die entsprechenden Inhalte grundständig vermittelt werden, z. B. in Zusammenhang mit dem Studiengang KPA Chor- und Ensembleleitung der UdK Berlin.

3.3 Fortbildungsmöglichkeiten für Leiterinnen und Leiter von Amateurmusikensembles

In verschiedenen Bundesländern gibt es bereits eine strukturelle Förderung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Leiterinnen und Leiter von Amateur-Ensembles. In Berlin gibt es diese Möglichkeiten nicht. Freischaffende Dirigentinnen und Dirigenten sind hier ausschließlich ihrer eigenen Initiative überlassen.

¹¹ Im Bereich Bandcoaches Rock/Pop gibt es z. B. neben der Ausbildung in Trossingen: „Popmusik an der Musikschule“ keine nachhaltigen Fortbildungsmöglichkeiten für Bandcoaching Rock/Pop.

Handlungsvorschlag

Auch Berlin braucht ein gefördertes Qualifizierungssystem, wie zum Beispiel bei der kirchenmusikalischen Struktur, um von C (nebenberuflich) über B bis zur A-Qualifikation, der höchsten professionellen Stufe, zu gelangen.¹²

Wenn ein einheitliches System etabliert ist, erhoffen wir uns folgende Effekte:

- Musikalische Leiterinnen und Leiter haben unabhängig von ihrer aktuellen Qualifikation die Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren.
- Amateur-Ensembles erhalten durch öffentlich geförderte Programme die Möglichkeit, ihre musikalischen Leiterinnen und Leiter fortbilden zu lassen.
- Amateur-Ensembles und musikalische Leiterinnen und Leiter profitieren von der öffentlichen Förderung gleichermaßen, da es ein einheitliches Qualifikationssystem gibt.

4. Weiterentwicklung der Landesmusikakademie als Ort musikalischer Begegnung

Seit vielen Jahren wächst bei Amateur-Ensembles aus der ganzen Welt das Interesse an einer Berlin-Reise, auch im Rahmen von Austauschprogrammen. Die Landesmusikakademie könnte hier neben einem Beherbergungsort zu einem Zentrum kultureller Vermittlung und Kommunikation für auswärtige Musikgruppen werden.

Die Landesmusikakademie Berlin im FEZ bietet in ihrer Ausstattung gute Bedingungen für Fortbildungen und Proben.

Wie das Beispiel anderer Landesmusikakademien zeigt, strahlt der Besuch von Musikgruppen und deren Aktivitäten in der Stadt (vom Konzert über den Stadtausflug bis zum Restaurantbesuch) auch auf den Tourismus und dessen Einnahmen aus.

Leider kann den zahlreichen Anfragen von auswärtigen Chören, Orchestern und sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach Unterbringungsmöglichkeiten immer noch nicht entsprochen werden.

Handlungsvorschlag

Die Errichtung eines Bettenhauses in Nähe der Probenräume wird angesichts der wünschenswerten Gastfreundschaft Berlins immer dringender!

Damit wäre zugleich auch der Mangel an Möglichkeiten beseitigt, sich zwischen oder nach den Proben separat vom sonstigen FEZ-Leben zurückzuziehen und auszutauschen. Das Gleiche gilt für das Verpflegungsangebot, das getrennt vom übrigen FEZ-Programm organisiert werden muss.

5. Mehr politische und mediale Aufmerksamkeit für die Amateurmusikszene

Die Arbeit der Berliner Amateurmusikszene wird von Politik und Medien aktuell zu wenig berücksichtigt und transportiert. Zu stark liegt der Fokus der Printmedien und auch des rbb auf regionalen und überregionalen Leistungen der Hochkultur. Amateurmusikerinnen und -musiker in Chören, Orchestern, Bands und ihre Angehörigen machen jedoch, wie schon eingangs gezeigt, einen beachtlichen Teil der Berliner Bevölkerung aus.

¹² So hat Brandenburg 2017 ein solches Qualifikationssystem erstmals aufgelegt. Bundesländer wie Niedersachsen, Baden-Württemberg und Thüringen stellen seit Jahren Fortbildungspauschalen für Leiterinnen und Leiter von Amateur-Ensembles bereit.

Handlungsvorschläge

- Einführung von Ehrungen besonders verdienstvoller Amateurmusikerinnen und -musiker
- Beförderung der Aufmerksamkeit in den Printmedien und Einführung von regelmäßigen Sendeplätzen im Programm des rbb für die Amateurmusikszene der Stadt

6. Amateurmusik als Wirtschaftsfaktor¹³

6.1 Berliner Amateure als Wirtschaftsfaktor

Die im wachsenden Berlin ebenso wachsende Zahl an musikalischen Amateurinnen und Amateuren in Chören und Instrumentalensembles bewirkt in deren vielfältigen Tätigkeiten einen nicht unerheblichen Teil wirtschaftlicher Wertschöpfung (Musikwirtschaft und Kulturwirtschaft), zum Beispiel durch:

- privaten Musikunterricht,
- Beschaffung von Literatur im Musikalienhandel und bei Musikverlagen, von der Schule für Anfängerinnen und Anfänger bis zum kompletten Stimmensatz für große Aufführungen,
- Ankauf von Instrumenten und Zubehör (z. B. Saiten, Rohre, Blätter, Felle) sowie Zusatzmaterialien (z. B. Notenständer, Transportkästen), was mehrere Tausend Euro umfassen kann,
- Anmietung von Proben- und Veranstaltungsräumen (meist mehrere Tausend Euro),
- Ausgaben für Transport und Fahrten,
- Abgaben an die GEMA,
- überdurchschnittliche Ausgaben in allen kulturellen Wirtschaftsbereichen (Kauf von Tonträgern, Büchern, spezieller Software u. v. m.),
- aktive Teilnahme am Kulturleben Berlins durch den Besuch musikalischer Veranstaltungen in allen Bereichen.

Durch das außerordentlich weit gefächerte Interesse der musikalischen Amateurinnen und Amateure, die aus allen Berufsschichten kommen, profitieren die sich in Berlin konzentrierenden Branchen: Musikverlage, Musikinstrumentenbau, Musikfachhandel, Tonträgerhersteller, Verwertungsgesellschaften, Konzertdirektionen und Künstleragenturen, Musikantiquariate, Messen und Ausstellungen.

6.2 Tourismus profitiert von der Amateurmusik in Berlin

Touristinnen und Touristen kommen nach auch deswegen Berlin, weil hier eine breite kulturelle Vielfalt besteht, die sowohl von Profi- als auch von Amateurmusikerinnen und -musikern geprägt wird. Rund 1450 Unternehmen aus der Musikwirtschaft haben in Berlin ihren Sitz. Das kulturelle Image der Hauptstadt entsteht zum einen durch unabhängige Musiklabels und Musikverlage, international führende Orchester (z. B. Berliner Philharmoniker), Festivals und die Clublandschaft, zum anderen

¹³ In den Statistiken über die Musikwirtschaft (Bundesregierung, Kulturministerien der Länder, MIZ, einzelne Musikbranchen) wird zwar im Vorwort die Amateurmusik erwähnt, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass es keine zuverlässigen Zahlen dazu gibt. Man kann aber angesichts der etwa drei Millionen in Deutschland nicht professionell Musizierenden mutmaßen, dass ein nicht unbedeutender Anteil der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung auf die Amateurmusik entfällt. Quellen: MIZ 2010; *Musikwirtschaft in Deutschland*, hrsg. vom Bundesverband Musikindustrie u. a. 2015.

aber auch durch Amateurmusikerinnen und -musiker, die Veranstaltungen wie Young Euro Classic, die Fête de la Musique,¹⁴ den Berlin-Marathon¹⁵ und den Karneval der Kulturen¹⁶ bereichern, dieses Image Berlins mit Leben füllen und diesen Geist auf ihre Art herstellen. Ebenso können auf unseren Stadt- und Parkfesten die Bühnenprogramme nur durch massive Beteiligung von Amateurmusikerinnen und -musikern realisiert werden. Davon profitieren besonders der Einzelhandel und das Gastgewerbe.

Da die Amateurmusik in Berlin flächendeckend stattfindet, wird sie bei der Weiterentwicklung eines zukünftigen dezentralen Tourismuskonzeptes eine zu beachtende Rolle spielen.

7. Amateurmusik als sozialer Faktor

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Musikerinnen und Musiker sind sich einig, dass die sozialen Funktionen von Musik von überragender Bedeutung sind. „Menschen, die gemeinsam singen, musizieren, Musik hören oder tanzen, harmonisieren dadurch ihre emotionalen Prozesse.“¹⁷

Fachleute sitzen in Arbeitsgruppen, auf Kongressen, in Zukunftswerkstätten von Städten und Kommunen zusammen und versuchen, neue Möglichkeiten zu finden, wie der Vereinsamung älterer, aber auch jüngerer Menschen entgegen gewirkt werden kann. Es wird versucht, zur Bewegung zu animieren, überlegt, wie Angebote mit niedrigschwelligem Zugang geschaffen werden, wie Integration gefördert und Inklusion ermöglicht werden können.

Solche Angebote sind schon lange integraler Bestandteil von Amateurmusik.

Das Singen im Chor und das Spielen in Orchester oder Band fördern Kommunikation, Austausch und die Fähigkeit zur Teamarbeit. Durch gemeinsame Arbeit am musikalischen Werk erhält man in der Gruppe Anerkennung; durch Auftritte steigern sich Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl. Durch die Arbeit in der Gruppe entwickelt sich das Gefühl der sozialen Zugehörigkeit. Es entstehen langjährige Freundschaften und stabile soziale Strukturen.

Musik weckt Emotionen, Musizierende nehmen sich und andere intensiver wahr. Sie steigern dadurch Einfühlungsvermögen und Empathie. Ob sie in einem Chor singen, in einer Band spielen oder in einem Orchester musizieren, sie arbeiten in einer Gruppe zusammen und schulen somit ihre Teamfähigkeit.

Musizieren funktioniert nur durch Kommunikation und gegenseitiges Zuhören. Durch künstlerischen Kontakt mit anderen Menschen unterschiedlicher Sprachen und Herkunft wächst zum einem die Wertschätzung für andere Kulturen, zum anderen steigern alle Beteiligten dadurch ihre interkulturelle Kompetenz. Neben den hier beschriebenen Sozialkompetenzen hat die Arbeit, ob im Chor oder im Orchester, immer auch mit Motivation und gegenseitigem Respekt zu tun. Warum ist das so wichtig? Weil in diesem kleinen Bereich der kulturellen Arbeit Sozialkompetenzen des Einzelnen entwickelt und erweitert werden, die jeder wieder zurück in die Gesellschaft fließen lässt, um somit für ein besseres Miteinander zu sorgen.

¹⁴ Ca. 90 000 Besucherinnen und Besucher pro Jahr.

¹⁵ Ca. 500 000 bis eine Million Besucherinnen und Besucher jährlich, auch wegen der Stimmung am Straßenrand durch verschiedenste Amateurmusikgruppen.

¹⁶ Ca. 1,5 Millionen Besucherinnen und Besucher pro Jahr.

¹⁷ Stefan Koelsch, *Brain and Music*, Chichester 2012.

8. Musik als Gesundheitsfaktor

Wir können heute sagen: Musik macht gesund und glücklich.¹⁸

Gemeinsames Musizieren regt die Hirnaktivität an, es ruft Emotionen hervor und wird beispielsweise schon seit längerer Zeit in der Schmerztherapie verwendet. Musik stimuliert Neuronen und beeinflusst Blutgefäße. Die Forschung in diesem Bereich befindet sich noch ganz am Anfang.

„Wir wissen, dass Musik beruhigen, die Kreativität beeinflussen und Energie spenden kann. Das ist wundervoll. Aber auch die Rolle, die Musik bei der Heilung von Krankheiten spielt, wird immer stärker gewürdigt und anerkannt.“¹⁹

Musik wird es vielleicht zukünftig auf Rezept geben – wir bieten sie weiterhin frei Haus.

¹⁸ Gunter Kreutz, *Warum singen glücklich macht*, Gießen 2014.

¹⁹ Dr. Ali Rezai, Direktor des Zentrums für Neurologische Rehabilitation an der Cleveland Klinik in Ohio, URL: <https://www.zentrum-der-gesundheit.de/heilende-musik-ia.html> (Stand 10.3.2018).

9. Anhang

Entwurf des Musikförderungsgesetzes

Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin	Musikförderungsgesetz Berlin / Entwurf
Allgemeine Bestimmungen § 1 Ziel der Sportförderung	Allgemeine Bestimmungen § 1 Ziel der Musikförderung
<p>(1) Die Förderung nach diesem Gesetz soll jedem die Möglichkeit verschaffen, sich entsprechend seinen Fähigkeiten und Interessen im Sport nach freier Entscheidung mit organisatorischer oder ohne organisatorische Bindung zu betätigen.</p>	<p>(1) Die Förderung nach diesem Gesetz soll jedem die Möglichkeit verschaffen, sich entsprechend seinen Fähigkeiten und Interessen im musikalischen Bereich nach freier Entscheidung mit organisatorischer oder ohne organisatorische Bindung zu betätigen.</p>
<p>(2) Die Sportförderung soll insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angebote zur sportlichen Betätigung verstärken und erweitern, 2. die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen, 3. die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützen sowie die Zusammenarbeit der Sportorganisationen sichern, 4. das Ehrenamt im Sport stärken, 5. zur sozialen Stützung von Kaderathleten beitragen, 6. den Sportstandort Berlin stärken. 	<p>(2) Die Musikförderung soll insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angebote zur musikalischen Betätigung verstärken und erweitern, 2. die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden musikalischer Betätigung unterstützen, 3. die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützen sowie die Zusammenarbeit der Musikorganisationen sichern, 4. das Ehrenamt im musikalischen Bereich stärken, 5. zur sozialen Stützung von Talenten des Nachwuchses und von freischaffenden Musikerinnen und Musikern beitragen, 6. den Musikstandort Berlin stärken.
<p>(3) Sportförderung muß die wesentlichen Beweggründe für sportliche Betätigung berücksichtigen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Freude an Spiel, Bewegung, Wettkampf und Leistung, 2. die Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit, 3. die Vermittlung sozialer Grunderfahrungen, 4. die aktive Gestaltung der Freizeit, 5. den Beitrag zur Erziehung und Bildung, 6. die soziale Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen. 	<p>(3) Musikförderung muss die wesentlichen Beweggründe für musikalische Betätigung berücksichtigen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Freude an musikalischem Spiel, gemeinsamer musikalischer Betätigung in Ensembles und die Bereitschaft für Qualitätsentwicklung, 2. die Erhaltung und Stärkung bzw. Wiederherstellung von Gesundheit, psychisch emotionaler Stabilität, Leistungsfähigkeit und Wohlbefinden, 3. die Vermittlung gemeinschaftlicher und ästhetisch sozialer Grunderfahrungen, 4. die aktiv sinnerfüllende Gestaltung der Freizeit, 5. den bürgerschaftlichen Beitrag zur Kulturentwicklung und Musikalischen Bildung, 6. die soziale und kulturelle Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen.
<p>(4) Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes sollen berücksichtigt werden.</p>	<p>(4) Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes sollen berücksichtigt werden.</p>
<p>(5) Nach diesem Gesetz sollen Freizeit-, Breiten- und Spitzensport ausgewogen und bedarfsgerecht gefördert werden.</p>	<p>(5) Nach diesem Gesetz sollen Amateure, Nachwuchs und besondere Talente bedarfsgerecht gefördert werden.</p>
<p>(6) Der Sport in Kindertagesstätten, Schulen, Volkshochschulen, Hochschulen, Senioreneinrichtungen, Krankenanstalten und Justizvollzugsanstalten wird nach den für diese Bereiche geltenden Vorschriften gefördert. Die Koordinierung mit dem allgemeinen Sportangebot ist sicherzustellen.</p>	<p>(6) Musikalische Aktivitäten in Kindertagesstätten, Schulen, Musikschulen, Hochschulen, Senioreneinrichtungen, Krankenanstalten und Justizvollzugsanstalten werden nach den für diese Bereiche geltenden Vorschriften gefördert. Die Koordinierung mit dem allgemeinen Musikangebot ist sicherzustellen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich</p>
<p>(1) Sportorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind Vereine, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbstorganisierten Sportbetriebes ist, und ihre Verbände.</p> <p>Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Landessportbund Berlin e. V., die ihm angeschlossenen selbständigen Fachverbände des Sports in Berlin, der ihm angeschlossene Betriebssportverband Berlin und andere Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung, die ihm angeschlossenen Verbände für Wissenschaft und Bildung, deren wesentliche Tätigkeit dem Sport dient, 2. Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften. 	<p>(1) Musikorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind Vereine, deren Hauptzweck die Durchführung selbstorganisierter Musikaktivitäten ist, und ihre Verbände.</p> <p>Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Landesmusikrat Berlin e. V., die ihm angeschlossenen selbständigen Fachverbände der Musik in Berlin und deren Mitglieder 2. Weitere Musikvereine sowie Musik-Ensembles von Betrieben und Einrichtungen.
<p>(2) Sportanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sportplätze und andere Sportflächen, 2. Sporthallen, 3. Hallen-, Sommer- und Freibäder, 4. Wassersportanlagen, 5. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Eissport, Reitsport und Fahrtsport, Golfsport, Schießsport, Radsport und andere), 6. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen. 	<p>(2) Öffentliche Räumlichkeiten zur Ausübung musikalischer Aktivitäten (=Musik-Räumlichkeiten) im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aulen und Räume in allgemeinbildenden Schulen, 2. Mehrzweckhallen, 3. Kulturhäuser, 4. Musikschulen, 5. Konzertsäle der Stadt, 6. Aufführungsstätten in staatlicher Trägerschaft, 7. Sonstige öffentliche Gebäude, die zur Ausübung musikalischer Aktivitäten geeignet sind.
<p>(3) Öffentliche Sportanlagen sind solche Anlagen, die im Eigentum des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen. Öffentliche Sportanlagen sind auch solche, die sich im Eigentum juristischer Personen des privaten Rechts befinden, deren Gesellschafter mehrheitlich das Land Berlin ist. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 und 3 bis 5 sowie der §§ 8 bis 10 finden auf öffentliche Sportanlagen im Sinne des Satzes 2 nur Anwendung, wenn und soweit der Gesellschaftsvertrag der juristischen Person dies bestimmt.</p>	<p>(3) Öffentliche Musik-Räumlichkeiten sind solche Räumlichkeiten, die im Eigentum des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen. Öffentliche Musik-Räumlichkeiten sind auch solche, die sich im Eigentum juristischer Personen des privaten Rechts befinden, deren Gesellschafter mehrheitlich das Land Berlin ist. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 und 3 bis 5 sowie der §§ 8 bis 10 finden auf öffentliche Musik-Räumlichkeiten im Sinne des Satzes 2 nur Anwendung, wenn und soweit der Gesellschaftsvertrag der juristischen Person dies bestimmt.</p>
<p>(4) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Schulen sowie genehmigte Ersatzschulen im Sinne des Schulgesetzes. Nicht hierzu gehören Volkshochschulen, Musikschulen, Einrichtungen der Weiterbildung sowie Ausbildungseinrichtungen der öffentlichen Verwaltung und für Gesundheitsfachberufe.</p>	<p>(4) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Schulen sowie genehmigte Ersatzschulen im Sinne des Schulgesetzes.</p>
<p>(5) Kindertagesstätten im Sinne dieses Gesetzes sind Tageseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie Einrichtungen, in denen sich Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.</p>	<p>(5) Kindertagesstätten im Sinne dieses Gesetzes sind Tageseinrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie Einrichtungen, in denen sich Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.</p>
<p>(6) In den Bezirken sind neben den öffentlichen Sportanlagen weitere Flächen bereitzustellen, die auch dem Freizeitsport dienen.</p>	<p>(6) In den Bezirken sind neben den öffentlichen für Musikaktivitäten geeigneten Räumlichkeiten weitere Orte bzw. Flächen bereitzustellen, die auch von Amateurmusik-Gruppen genutzt werden können.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Voraussetzungen der Förderung von Sportorganisationen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Voraussetzungen der Förderung von Musikorganisationen</p>
(1) Sportorganisationen können gefördert werden, wenn sie durch das für den Sport zuständige Mitglied des Senats als förderungswürdig anerkannt sind.	(1) Musikorganisationen können gefördert werden, wenn sie durch das für die Musik zuständige Mitglied des Senats als förderungswürdig anerkannt sind.
(2) Förderungswürdig ist eine Sportorganisation, wenn sie gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch Förderung des Sports verfolgt, dies durch einen Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer nachweist und auf ihrem Fachgebiet sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Arbeit leistet sowie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet. Der innere Aufbau und die Tätigkeit der Sportorganisation müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Bei dem Anerkennungsverfahren und dem Aberkennungsverfahren ist der Landessportbund Berlin e. V. durch Anhörung zu beteiligen.	(2) Förderungswürdig ist eine Musikorganisation, wenn sie gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch Förderung der Musik verfolgt, dies durch einen Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer nachweist und auf ihrem Fachgebiet sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Arbeit leistet sowie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet. Der innere Aufbau und die Tätigkeit der Musikorganisation müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Bei dem Anerkennungsverfahren und dem Aberkennungsverfahren ist der Landesmusikrat Berlin e.V. durch Anhörung zu beteiligen.
(3) Der Deutsche Sportbund, die ihm angeschlossenen Spitzenverbände und das Nationale Olympische Komitee für Deutschland können gefördert werden, soweit sie Maßnahmen und Aktivitäten in Berlin durchführen.	
(4) Gewerbsmäßig betriebener Sport wird nach diesem Gesetz grundsätzlich nicht gefördert. Wird von nach Absatz 2 anerkannten Sportorganisationen auch Sport zum Zwecke des Erwerbs betrieben, so kommt eine Förderung hierfür nur in Betracht, wenn sie außerdem ein Übungs- und Wettkampfangebot entsprechend dem anderer förderungswürdiger Sportorganisationen, insbesondere im Jugendbereich, nachweisen können. Die Förderung ist in diesem Fall auf die Anwendung von § 14 Abs. 2 bis 4 und § 15 Abs. 1 Nr. 4 beschränkt. Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses können zeitlich begrenzt auch für sonstige in § 15 Abs. 1 genannte Zwecke Zuwendungen gewährt werden. Dabei darf die zum Zwecke des Erwerbs sporttreibende Sportorganisation nicht bessergestellt werden als die übrigen förderungswürdigen Sportorganisationen.	(4) Gewerbsmäßig betriebene Musik wird nach diesem Gesetz grundsätzlich nicht gefördert.
(5) Bei anfänglichem Nichtvorliegen oder späterem Wegfall der Förderungsvoraussetzungen ist der Anerkennungsbescheid zurückzunehmen oder zu widerrufen.	(5) Bei anfänglichem Nichtvorliegen oder späterem Wegfall der Förderungsvoraussetzungen ist der Anerkennungsbescheid zurückzunehmen oder zu widerrufen.
(6) Die Klage gegen die Aberkennung der Förderungswürdigkeit hat keine aufschiebende Wirkung.	(6) Die Klage gegen die Aberkennung der Förderungswürdigkeit hat keine aufschiebende Wirkung.
(7) Die näheren Bestimmungen über das Anerkennungsverfahren gemäß Absatz 1 werden durch Verwaltungsvorschriften geregelt.	(7) Die näheren Bestimmungen über das Anerkennungsverfahren gemäß Absatz 1 werden durch Verwaltungsvorschriften geregelt.
<p style="text-align: center;">§ 4 Mittel der Sportförderung</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Mittel der Musikförderung</p>
<p>Der Sport wird insbesondere gefördert durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bau und Bereitstellung von Sportanlagen sowie Bereitstellung von sonstigen Flächen für sportliche Betätigung (§§ 7 bis 12), 2. Vermietung und Verpachtung sonstiger landeseigener Grundstücke und Gebäude (§ 13), 3. Zuwendungen (§ 15), 4. unentgeltliche Leistungen der Verwaltungen (§§ 6, 14), 5. sportmedizinische Betreuung (§ 16), 6. Durchführung von staatlichen Prüfungen für Sport- und Gymnastiklehrer(-innen) (§ 17). 	<p>Die Musik wird insbesondere gefördert durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bau und Bereitstellung von Räumen, die zur Ausübung musikalischer Aktivitäten geeignet sind, sowie Bereitstellung von sonstigen Flächen für musikalische Betätigung (§§ 7 bis 12), 2. Vermietung und Verpachtung sonstiger landeseigener Grundstücke und Gebäude (§ 13), 3. Zuwendungen (§ 15), 4. unentgeltliche Leistungen der Verwaltungen (§§ 6, 14), 5. medizinische Betreuung (§ 16), 6. Durchführung von staatlichen Prüfungen für Lehrende und Anleitende im Musikbereich (§ 17).

<p style="text-align: center;">§ 5 Sportbericht, Angaben für Zwecke der Sportförderung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Musikbericht, Angaben für Zwecke der Musikförderung</p>
<p>(1) Maßnahmen und Aktivitäten der Sportpolitik sind in einem Sportbericht im Abstand von vier Jahren darzustellen.</p> <p>(2) Der Sportbericht beschreibt alle vom Senat von Berlin durchgeführten Maßnahmen zur Förderung des Sports.</p> <p>(3) Der Sportbericht wird in angemessenen Zeitabständen, spätestens nach vier Jahren, vom Senat erstellt und dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Kenntnis gegeben. Dem Landessportbund Berlin e. V. ist Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen.</p> <p>(4) Die Autonomie der Sportorganisationen bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(5) Das für den Sport zuständige Mitglied des Senats ist berechtigt, bei den Sportorganisationen die für die Durchführung und Planung der Sportförderung erforderlichen Angaben zu erheben. Hierzu gehören Angaben über die Organe, die Mitgliederzahlen, die ausgeübten Sportarten und die von den Sportorganisationen genutzten Sportstätten.</p>	<p>(1) Maßnahmen und Aktivitäten der Musikpolitik sind in einem Musikbericht im Abstand von vier Jahren darzustellen.</p> <p>(2) Der Musikbericht beschreibt alle vom Senat von Berlin durchgeführten Maßnahmen zur Förderung der Musik.</p> <p>(3) Der Musikbericht wird in angemessenen Zeitabständen, spätestens nach vier Jahren, vom Senat erstellt und dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Kenntnis gegeben. Dem Landesmusikrat Berlin e. V., ist Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen.</p> <p>(4) Die Autonomie der Musikorganisationen bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(5) Das für Musik zuständige Mitglied des Senats ist berechtigt, bei den Musikorganisationen die für die Durchführung und Planung der Musikförderung erforderlichen Angaben zu erheben. Hierzu gehören Angaben über die Organe, die Mitgliederzahlen, die ausgeübten musikalischen Sparten und die von den Musikorganisationen genutzten Räumlichkeiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Unterstützung von Sportveranstaltungen anerkannter Sportorganisationen, Gebührenbefreiung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Unterstützung von Musikveranstaltungen anerkannter Musikorganisationen, Gebührenbefreiung</p>
<p>(1) Bei der Organisation von Sportveranstaltungen, die von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind und von anerkannten Sportorganisationen durchgeführt werden, hat das für den Sport zuständige Mitglied des Senats die Veranstalter zu beraten, wenn sie dies rechtzeitig beantragen.</p>	<p>(1) Bei der Organisation von Musikveranstaltungen, die von besonderer musikalischer Bedeutung sind und von anerkannten Musikorganisationen durchgeführt werden, hat das für die Musik zuständige Mitglied des Senats die Veranstalter zu beraten, wenn sie dies rechtzeitig beantragen.</p>
<p>(2) Für wiederkehrende Sportveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1, die eine im wesentlichen gleichartige Geräteausstattung voraussetzen, soll an geeigneter Stelle im notwendigen Umfang ein Gerätevorrat vorgehalten werden, aus dem Veranstaltern auf Antrag Geräte zur leihweisen Nutzung überlassen werden können. Für den Gerätevorrat ist das für den Sport zuständige Mitglied des Senats verantwortlich. Betrieb und Unterhaltung dieser Einrichtung sollen im Rahmen der nach diesem Gesetz vorgesehenen Sportförderung einer Sportorganisation übertragen werden.</p>	<p>Hier eventuell Instrumentenausleihe? Notenausleihe? Medienausleihe?</p>
<p>(3) Für Sportveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1, die nach Entscheidung des für den Sport zuständigen Mitglieds des Senats von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind, kann der Senat auf Gebühren oder Entgelte verzichten.</p>	<p>(3) Für Musikveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1, die nach Entscheidung des für die Musik zuständigen Mitglieds des Senats von besonderer musikalischer Bedeutung sind, kann der Senat auf Gebühren oder Entgelte verzichten.</p>
<p>(4) Das Nähere regeln Verwaltungsvorschriften.</p>	<p>(4) Das Nähere regeln Verwaltungsvorschriften.</p>

<p style="text-align: center;">Abschnitt II Sportanlagen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt II Musik-Räumlichkeiten</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Grundsätze der Planung und Beteiligung</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Grundsätze der Planung und Beteiligung</p>
<p>(1) Bei der Planung und beim Bau von öffentlichen und öffentlich geförderten Sportanlagen ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anzustreben. Auf eine gleichwertige Versorgung der Bezirke ist hinzuwirken. Dabei sollen die Belange des schulischen und des außerschulischen Sports gleichrangig berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Öffentliche Sportanlagen, Sportanlagen auf landeseigenen Grundstücken, die in der Bauleitplanung für die Sportnutzung vorgesehen sind, Flächen, die dem Freizeitsport dienen, sowie sonstige Sportanlagen auf landeseigenen Grundstücken dürfen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt und das Abgeordnetenhaus dem zustimmt.</p> <p>(3) Der Bedarf an Sportanlagen wird im Rahmen der Sportanlagenentwicklungsplanung (§ 8) durch das für den Sport zuständige Mitglied des Senats ermittelt. Die Feststellung des bezirklichen Bedarfs an Sportanlagen ist auf Grund der örtlichen Ermittlung der Bezirke vorzunehmen. Bei der Bedarfsermittlung sind die Vorgaben des für den Sport zuständigen Mitglieds des Senats zu beachten.</p> <p>(4) Die für eine Nutzung in Betracht kommenden Sportorganisationen und Schulen sind bei der Feststellung des Bedarfs, bei der Planung für den Neubau, für die wesentliche Umgestaltung und die Änderung der Zweckbestimmung öffentlicher Sportanlagen sowie in den Fällen des Absatzes 2 durch Anhörung zu beteiligen. Dies wird in der Regel in den Bezirken durch Anhörung der bezirklichen Sportarbeitsgemeinschaften (§ 21), des Landessportbundes Berlin e. V. und der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung sowie des örtlichen Schulträgers sichergestellt.</p> <p>(5) Das Nähere regeln Verwaltungsvorschriften.</p>	<p>(1) Bei der Planung und beim Bau von öffentlichen und öffentlich geförderten Musik-Räumlichkeiten ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anzustreben. Auf eine gleichwertige Versorgung der Bezirke ist hinzuwirken. Dabei sollen die Belange des schulischen und des außerschulischen Musizierens gleichrangig berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Öffentliche Musik-Räumlichkeiten, Musik-Räumlichkeiten auf landeseigenen Grundstücken, die in der Bauleitplanung für kulturelle Nutzung vorgesehen sind, Flächen, die der Amateur(musik)kultur dienen, sowie sonstige Musik-Räumlichkeiten auf landeseigenen Grundstücken dürfen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt und das Abgeordnetenhaus dem zustimmt.</p> <p>(3) Der Bedarf an Musik-Räumlichkeiten wird im Rahmen der Musik-Räumlichkeiten-Entwicklungsplanung (§ 8) durch das für Musik zuständige Mitglied des Senats ermittelt. Die Feststellung des bezirklichen Bedarfs an Musik-Räumlichkeiten ist auf Grund der örtlichen Ermittlung der Bezirke vorzunehmen. Bei der Bedarfsermittlung sind die Vorgaben des für Musik zuständigen Mitglieds des Senats zu beachten.</p> <p>(4) Die für eine Nutzung in Betracht kommenden Musikorganisationen und Schulen sind bei der Feststellung des Bedarfs, bei der Planung für den Neubau, für die wesentliche Umgestaltung und die Änderung der Zweckbestimmung öffentlicher Musik-Räumlichkeiten sowie in den Fällen des Absatzes 2 durch Anhörung zu beteiligen. Dies wird in der Regel in den Bezirken durch Anhörung der bezirklichen Musikarbeitsgemeinschaften (§ 21) /Musikschulen, des Landesmusikrats Berlin e. V. und der für Musik zuständigen Senatsverwaltung sowie des örtlichen Schulträgers sichergestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Sportanlagenentwicklungsplan</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Musik-Räumlichkeiten-Entwicklungsplan</p>
<p>(1) Ziele und Maßnahmen der Sportanlagenplanung sind in einem Sportanlagenentwicklungsplan darzustellen. Der Sportanlagenentwicklungsplan ist laufend fortzuschreiben. Der Plan und seine Fortschreibungen werden vom Senat beschlossen und sind dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(2) Der Sportanlagenentwicklungsplan ist Grundlage für die Verteilung der Mittel im Rahmen der Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung.</p>	<p>(1) Ziele und Maßnahmen der Musik-Räumlichkeiten-Planung sind in einem Musik-Räumlichkeiten-Entwicklungsplan darzustellen. Der Musik-Räumlichkeiten-Entwicklungsplan ist laufend fortzuschreiben. Der Plan und seine Fortschreibungen werden vom Senat beschlossen und sind dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(2) Der Musik-Räumlichkeiten-Entwicklungsplan ist Grundlage für die Verteilung der Mittel im Rahmen der Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung.</p>
<p>(3) Im Sportanlagenentwicklungsplan sind insbesondere darzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestand nach Lage, Art und Größe, 2. Versorgungsbereiche sowie Grad der Versorgung, 3. der Bedarf an Sportanlagen mit Angaben der geschätzten Investitionsausgaben und Folgekosten, 4. Dringlichkeitsstufen für den Bau von Sportanlagen, 5. Zielsetzungen für die bezirklichen Sportanlagenplanungen, 6. allgemeine Aussagen über den Bestand der privaten Sportanlagen, 7. Sportanlagen, die übergeordneten Belangen oder einer besonderen Zweckbestimmung dienen. 	<p>(3) Im Musik-Räumlichkeiten-Entwicklungsplan sind insbesondere darzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestand nach Lage, Art und Größe, 2. Versorgungsbereiche sowie Grad der Versorgung, 3. der Bedarf an Musik-Räumlichkeiten mit Angaben der geschätzten Investitionsausgaben und Folgekosten, 4. Dringlichkeitsstufen für den Bau von Musik-Räumlichkeiten, 5. Zielsetzungen für die bezirklichen Musik-Räumlichkeiten-Planungen, 6. allgemeine Aussagen über den Bestand der privaten Musik-Räumlichkeiten, 7. Musik-Räumlichkeiten, die übergeordneten Belangen oder einer besonderen Zweckbestimmung dienen.

<p style="text-align: center;">§ 9 Zentralstelle für Sportanlagenbau</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Zentralstelle für den Bau von Musik-Räumlichkeiten</p>
<p>(1) Um einen zweckmäßigen und den Bedürfnissen des Sports entsprechenden Bau von öffentlichen Sportanlagen zu sichern, wird unter Beteiligung des Landessportbundes Berlin e. V. bei dem für den Sport zuständigen Mitglied des Senats eine Zentralstelle für Sportanlagenbau gebildet. Planungen für den Neubau, die wesentliche Umgestaltung und die Änderung der Zweckbestimmung von öffentlichen Sportanlagen sind der Zentralstelle für Sportanlagenbau vorzulegen. (2) Die Einzelheiten über die Zusammensetzung der Zentralstelle und das Verfahren der Begutachtung werden durch Verwaltungsvorschriften geregelt.</p>	<p>(1) Um einen zweckmäßigen und den Bedürfnissen der Musikkultur entsprechenden Bau von öffentlichen Musik-Räumlichkeiten zu sichern, wird unter Beteiligung des Landesmusikrats Berlin e. V. bei dem für Musik zuständigen Mitglied des Senats in Kooperation mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eine Zentralstelle für den Bau von Musik-Räumlichkeiten gebildet. Planungen für den Neubau, die wesentliche Umgestaltung und die Änderung der Zweckbestimmung von öffentlichen Musik-Räumlichkeiten sind der Zentralstelle für den Bau von Musik-Räumlichkeiten vorzulegen. (2) Die Einzelheiten über die Zusammensetzung der Zentralstelle und das Verfahren der Begutachtung werden durch Verwaltungsvorschriften geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Anforderungen an Sportanlagen</p>	
<p>(1) Sportanlagen sind grundsätzlich wettkampfgerecht zu bauen. (2) Eine ausreichende Zahl von öffentlichen Sportanlagen soll für Behinderte nutzbar sein. Öffentliche Sportanlagen sollen im passiven Bereich für Behinderte zweckentsprechend hergerichtet werden. Neue Sportanlagen müssen für Behindertensport geeignet sein.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Anmietung von Sportanlagen</p>	
<p>Zur Erweiterung des Angebots an Sportanlagen können im Einzelfall geeignete private Anlagen gemietet und den Sportorganisationen für ihre Zwecke in sinngemäßer Anwendung des § 14 überlassen werden. Diese sollen den Anforderungen des § 10 Abs. 2 entsprechen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Übergeordnete Sportanlagen</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Übergeordnete Musik-Räumlichkeiten</p>
<p>(1) Sportanlagen, die übergeordneten Belangen oder einer besonderen Zweckbestimmung dienen, werden von dem jeweils zuständigen Mitglied des Senats geplant und gebaut. (2) Die Festlegung der hiervon betroffenen Sportanlagen erfolgt durch Verwaltungsvorschriften.</p>	<p>(1) Musik-Räumlichkeiten, die übergeordneten Belangen oder einer besonderen Zweckbestimmung dienen, werden von dem jeweils zuständigen Mitglied des Senats geplant und gebaut. (2) Die Festlegung der hiervon betroffenen Musik-Räumlichkeiten erfolgt durch Verwaltungsvorschriften.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Vermietung und Verpachtung sonstiger landeseigener Grundstücke und Gebäude</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Vermietung und Verpachtung sonstiger landeseigener Grundstücke und Gebäude</p>
<p>Sonstige landeseigene Grundstücke und Gebäude können den als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Miet- und Pachtzinses kann abweichend vom Grundsatz des ortsüblichen Entgelts durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden.</p>	<p>Sonstige landeseigene Grundstücke und Gebäude können den als förderungswürdig anerkannten Musikorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Miet- und Pachtzinses kann abweichend vom Grundsatz des ortsüblichen Entgelts durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Vergabe- und Nutzungsgrundsätze</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Vergabe- und Nutzungsgrundsätze</p>
<p>(1) Öffentliche Sportanlagen sollen regelmäßig dem Schulsport und dem Übungs-, Wettkampf- und Lehrbetrieb der anerkannten Sportorganisationen sowie der sonstigen sportlichen Betätigung dienen. Bei der Vergabe ist eine vollständige Nutzung anzustreben. Dabei sind die berechtigten schutzwürdigen Belange der Anlieger zu berücksichtigen. Soweit Sportanlagen übergeordneten Belangen, einer besonderen Zweckbestimmung oder dem Schulsport dienen, gehen diese Nutzungen im erforderlichen Umfange vor. Die Vergabe von Sportanlagen übergeordneter Belange zur Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen im Spitzensport erfolgt im Einvernehmen mit dem für den Sport zuständigen Mitglied des Senats. Näheres wird gemäß Absatz 5 in Verwaltungsvorschriften geregelt.</p>	<p>(1) Öffentliche Gebäude sollen regelmäßig der musikalischen Ausübung und dem Proben, Aufführungs- und Fortbildungsbetrieb der anerkannten Musikorganisationen sowie der sonstigen musikalischen Betätigung dienen. Bei der Vergabe ist eine vollständige Nutzung anzustreben. Dabei sind die berechtigten schutzwürdigen Belange der Anlieger zu berücksichtigen. Soweit die Gebäude übergeordneten Belangen, einer besonderen Zweckbestimmung oder der musikalischen Betätigung einer Schule dienen, gehen diese Nutzungen im erforderlichen Umfange vor. Die Vergabe von Gebäuden übergeordneter Belange zur Durchführung von Musikaktivitäten in der Nachwuchs- und besonderen Talentförderung erfolgt im Einvernehmen mit dem für Musik- bzw. Eliteförderung zuständigen Mitglied des Senats. Näheres wird gemäß Absatz 5 in Verwaltungsvorschriften geregelt.</p>

<p>(2) Die Nutzung öffentlicher Sportanlagen ist für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der anerkannten Sportorganisationen sowie für Einzelpersonen zur freien sportlichen (nicht auf Erwerb gerichteten) Betätigung unentgeltlich. Öffentliche Sportanlagen können anerkannten Sportorganisationen bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden. Für andere Nutzungen der öffentlichen Sportanlagen werden Entgelte erhoben, soweit Benutzungsvorschriften oder vertragliche Regelungen dies vorsehen.</p>	<p>(2) Die Nutzung öffentlicher Gebäude zur musikalischen Nutzung ist für den Proben-, Lehr- und Konzertbetrieb der anerkannten Musikorganisationen sowie für Einzelpersonen zur freien musikalischen (nicht auf Erwerb gerichteten) Betätigung unentgeltlich. Öffentliche Räume können anerkannten Musikorganisationen bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden. Für andere Nutzungen der öffentlichen Räume werden Entgelte erhoben, soweit Benutzungsvorschriften oder vertragliche Regelungen dies vorsehen.</p>
<p>(3) Abweichend von Absatz 2 können für den Wettkampfbetrieb auf öffentlichen Sportanlagen Entgelte erhoben werden, sofern bestimmte Zuschauerzahlen überschritten werden.</p>	
<p>(4) Die Einzelheiten der Entgelte werden durch Verwaltungsvorschriften geregelt.</p>	
<p>(5) Die Einzelheiten der Nutzung öffentlicher Sportanlagen werden durch Verwaltungsvorschriften (Nutzungsvorschriften) festgelegt. Dabei sind folgende Vergabegrundsätze zu berücksichtigen: 1. Sportanlagen stehen den Schulen während der Schulzeit grundsätzlich bis 16.00 Uhr zur Verfügung. 2. Die Bedürfnisse der Sportorganisationen mit Übungs- und Wettkampfangeboten für den Jugendbereich haben im notwendigen Umfang Vorrang gegenüber Sportangeboten der Volkshochschulen und der Freizeit- und Erholungsprogramme.</p>	<p>(5) Die Einzelheiten der Nutzung öffentlicher Musik-Räumlichkeiten werden durch Verwaltungsvorschriften (Nutzungsvorschriften) festgelegt. Dabei sind folgende Vergabegrundsätze zu berücksichtigen: 1. Musik-Räumlichkeiten stehen den Schulen während der Schulzeit grundsätzlich bis 16.00 Uhr zur Verfügung. 2. Die Bedürfnisse der Musikorganisationen zur Förderung des Nachwuchses und besonderer Musiktalente haben im notwendigen Umfang Vorrang gegenüber Amateurmusikaktivitäten.</p>
<p>(6) Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 4 und 5 gelten nicht für die Anstalt des öffentlichen Rechts Berliner Bäder-Betriebe. Diese legt die Einzelheiten der Entgelte und der Nutzung ihrer Einrichtungen durch Satzung fest. Dabei sind die Belange der Schulen vorrangig zu berücksichtigen. Soweit eigene Nutzungsvorschriften keine Regelungen enthalten, gelten die Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) in ihrer jeweiligen Fassung.</p>	
<p>(7) Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten nicht für Schwimmbäder, die sich im Eigentum juristischer Personen des privaten Rechts befinden, deren Gesellschafter mehrheitlich das Land Berlin ist. Die Nutzung dieser Schwimmbäder ist nach Maßgabe einer Nutzungssatzung unentgeltlich sicherzustellen für 1. Schulen im Rahmen des von ihnen erteilten obligatorischen Schwimmunterrichts sowie, unabhängig von der Trägerschaft, im Rahmen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 gemäß § 19 des Schulgesetzes, 2. förderungswürdige Sportorganisationen für ihren schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb und 3. Kindertagesstätten. Bei unentgeltlicher Nutzung nach Satz 2 hat der jeweilige Nutzer sicherzustellen, dass seine Angebote in den Schwimmbädern an Mitglieder und an Dritte, insbesondere Kurse, unentgeltlich durchgeführt werden. Anderenfalls hat die juristische Person des privaten Rechts vom Nutzer ein marktübliches Entgelt zu verlangen. Die Sportarten der betreffenden Sportorganisationen in Satz 2 Nr. 2 werden von der juristischen Person des privaten Rechts durch Satzung abschließend bestimmt, wobei der Landessportbund Berlin e. V. durch Anhörung zu beteiligen ist.</p>	

<p style="text-align: center;">Abschnitt III Finanzielle Förderungsmaßnahmen und sonstige Förderung</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt III Finanzielle Förderungsmaßnahmen und sonstige Förderung</p>
<p>(1) Das Land Berlin kann nach diesem Gesetz und dem jeweiligen Haushaltsgesetz den anerkannten Sportorganisationen - auch unter Beachtung der Kontinuität laufender Förderprogramme - Zuwendungen gewähren, insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus- und Weiterbildung sowie Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern, 2. zeitlich beschränkte und fortlaufende Trainingsmaßnahmen, 3. Talentsuche, 4. Durchführung von Wettkämpfen in Berlin und Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen und Trainingslagern, 5. Modellmaßnahmen, 6. Kauf, Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportanlagen einschließlich des notwendigen Grunderwerbs, 7. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Landesleistungszentren, Sportschulen oder ähnlichen Einrichtungen, 8. Lärmschutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Sportbetriebes, 9. Sportangebote an Nichtmitglieder, 10. integrative Sportangebote für Menschen mit und ohne Behinderung. 	<p>(1) Das Land Berlin kann nach diesem Gesetz und dem jeweiligen Haushaltsgesetz den anerkannten Musikorganisationen – auch unter Beachtung der Kontinuität laufender Förderprogramme – Zuwendungen gewähren, insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus- und Weiterbildung sowie Beschäftigung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern, 2. zeitlich beschränkte und fortlaufende Probenmaßnahmen, 3. Talentsuche, 4. Durchführung von Musik-Wettbewerben in Berlin und Teilnahme an auswärtigen Musik-Wettbewerben und Probenfahrten, 5. Modellmaßnahmen, 6. Kauf, Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von musikalischen Veranstaltungsstätten einschließlich des notwendigen Grunderwerbs, 7. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Spezialschulen für Musik u. a., Musikschulen oder ähnlichen Einrichtungen, 8. Lärmschutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Musikbetriebes, 9. Musikangebote an Nichtmitglieder, 10. integrative Musikangebote für Menschen mit und ohne Behinderung.
<p>(2) Die Vereine und Verbände, die dem Landessportbund Berlin e. V. unmittelbar oder mittelbar angehören, können die für sie vorgesehenen öffentlichen Förderungsmittel über den Landessportbund Berlin e. V. erhalten. In Ausnahmefällen, z. B. bei Förderung durch die Bezirksämter, können diesen Vereinen und Verbänden Zuwendungen unmittelbar gewährt werden. Der Landessportbund Berlin e. V. hat seinen Haushalt, soweit er die Verwendung öffentlicher Mittel betrifft, mit dem für den Sport zuständigen Mitglied des Senats abzustimmen.</p>	<p>(2) Die Vereine und Verbände, die dem Landesmusikrat Berlin e. V. unmittelbar oder mittelbar angehören, sowie weitere Verbände aus der Musiklandschaft Berlins können die für sie vorgesehenen öffentlichen Förderungsmittel über den Landesmusikrat Berlin e. V. erhalten. In Ausnahmefällen, z. B. bei Förderung durch die Bezirksämter, können diesen Vereinen und Verbänden Zuwendungen unmittelbar gewährt werden.</p>
<p>(3) Einzelheiten über Vergabe und Verwendungskontrolle der Zuwendungen werden durch Förderrichtlinien des für den Sport zuständigen Mitglieds des Senats geregelt, die für das jeweilige Programm alle notwendigen materiellen und formellen Vorschriften enthalten sollen. Die zuwendungsrechtlichen Regelungen sind auf ein unverzichtbares Mindestmaß zu begrenzen und so einfach wie möglich zu gestalten. Soweit möglich, sollen Festbetragsfinanzierung und Pauschalen vorgesehen werden. Zuwendungen für die Beschäftigung von Personen sind nach den Erfordernissen des Sports und des wirtschaftlichen Einsatzes der Förderungsmittel zu bemessen.</p>	<p>(3) Einzelheiten über Vergabe und Verwendungskontrolle der Zuwendungen werden durch Förderrichtlinien des für Musik zuständigen Mitglieds des Senats geregelt, die für das jeweilige Programm alle notwendigen materiellen und formellen Vorschriften enthalten sollen. Die zuwendungsrechtlichen Regelungen sind auf ein unverzichtbares Mindestmaß zu begrenzen und so einfach wie möglich zu gestalten. Soweit möglich, sollen Festbetragsfinanzierung und Pauschalen vorgesehen werden. Zuwendungen für die Beschäftigung von Personen sind nach den Erfordernissen der Musikkultur und des wirtschaftlichen Einsatzes der Förderungsmittel zu bemessen.</p>
<p>(4) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin (DKLB-Gesetz) vom 7. Juni 1974 (GVBl. S. 1338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 1984 (GVBl. S. 1541), und die sich daraus ergebende Förderung des Sports bleiben unberührt.</p>	<p>(4) <i>Die Bestimmungen des Gesetzes über die Deutsche Klassenlotterie Berlin und die Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin (DKLB-Gesetz) vom 7. Juni 1974 (GVBl. S. 1338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2007, und die sich daraus ergebende Förderung des Sports bleiben unberührt.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Staatliche Prüfungen für Sport- und Gymnastiklehrer(-innen)</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Staatliche Prüfungen für Amateur-Ensemble-LeiterInnen /-Lehrkräfte</p>
<p>Bei dem für den Sport zuständigen Mitglied des Senats können staatliche Prüfungen für Sportlehrer(-innen) und Gymnastiklehrer(-innen) abgelegt werden. Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren werden in einer Prüfungsordnung geregelt, die das für den Sport zuständige Mitglied des Senats erläßt.</p>	<p>Bei dem für Musik bzw. Schule und Bildung zuständigen Mitglied des Senats können staatliche Prüfungen für Amateurensemble-LeiterInnen /-Lehrkräfte abgelegt werden. Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren werden in einer Prüfungsordnung geregelt, die das für den Musik bzw. Schule und Bildung zuständige Mitglied des Senats erläßt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 17 Freizeit- und Erholungsprogramme</p>	
<p>(1) Zur Ergänzung von Vereinsangeboten können die Bezirksamter bei Vorliegen eines Bedarfs Freizeit- und Erholungsprogramme anbieten.</p> <p>(2) Bei der Aufstellung der Freizeit- und Erholungsprogramme ist die bezirkliche Sportarbeitsgemeinschaft (§ 21) mit dem Recht der Stellungnahme zu beteiligen.</p> <p>(3) Die Bezirksamter sollen die Durchführung der Freizeit- und Erholungsprogramme auch Vereinen und Verbänden übertragen. Vereine und Verbände können dabei durch Zuwendungen und die Bereitstellung von Sportanlagen unterstützt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Grundsätze der Zusammenarbeit</p> <p>Die anerkannten Sportorganisationen und die öffentliche Verwaltung sollen sich gegenseitig beraten, anregen und unterstützen sowie bei der Durchführung dieses Gesetzes partnerschaftlich zusammenarbeiten; die Eigenständigkeit der Sportorganisationen ist zu gewährleisten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Grundsätze der Zusammenarbeit</p> <p>Die anerkannten Musikorganisationen und die öffentliche Verwaltung sollen sich gegenseitig beraten, anregen und unterstützen sowie bei der Durchführung dieses Gesetzes partnerschaftlich zusammenarbeiten; die Eigenständigkeit der Musikorganisationen ist zu gewährleisten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Beteiligung des Landessportbundes Berlin e. V.</p> <p>Bei der Aufstellung von Stadtentwicklungs-, Bauleit- und Landschaftsplänen, die die Belange des Sports berühren, ist der Landessportbund Berlin e. V. von dem für den Sport zuständigen Mitglied des Senats durch Anhörung zu beteiligen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Beteiligung des Landesmusikrats Berlin e. V.</p> <p>Bei der Aufstellung von Stadtentwicklungs-, Bauleit- und Landschaftsplänen, die die Belange der Musikkultur berühren, ist der Landesmusikrat Berlin e. V. von dem für Musik bzw. Stadtentwicklung zuständigen Mitglied des Senats durch Anhörung zu beteiligen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Bezirkliche Sportarbeitsgemeinschaften</p> <p>(1) Zur Koordinierung der bezirklichen Sportangelegenheiten werden Sportarbeitsgemeinschaften unter Beteiligung der anerkannten Sportorganisationen im Bezirk gebildet.</p> <p>(2) Einzelheiten der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaften regelt das für den Sport zuständige Mitglied des Senats unter Anhörung der Bezirke und der anerkannten Sportorganisationen durch Verwaltungsvorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Bezirkliche Arbeitsgemeinschaften für Musik</p> <p>(1) Zur Koordinierung der bezirklichen Musikangelegenheiten werden Musikarbeitsgemeinschaften unter Beteiligung der anerkannten Musikorganisationen im Bezirk gebildet.</p> <p>(2) Einzelheiten der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaften regelt das für Musik zuständige Mitglied des Senats unter Anhörung der Bezirke und der anerkannten Musikorganisationen durch Verwaltungsvorschriften.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Erlaß von Verwaltungsvorschriften</p> <p>Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden von dem für den Sport zuständigen Mitglied des Senats erlassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Erlaß von Verwaltungsvorschriften</p> <p>Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden von dem für die Musik zuständigen Mitglied des Senats erlassen.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt V Übergangs- und Schlußvorschriften</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22 Übergangsregelung</p> <p>Für Sportorganisationen, deren Förderungswürdigkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 4 dieses Gesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes und des Sportförderungsgesetzes vom 4. März 2005 (GVBl. S. 122) geltenden Fassung als anerkannt gilt, entfällt die Anerkennungswirkung mit Ablauf des 31. Dezember 2006.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz) vom 24. Oktober 1978 (GVBl. S. 2105) außer Kraft.</p> <p>Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.</p>	

Der Masterplan Amateurmusik wurde von der Arbeitsgruppe Amateurmusik vorbereitet und in der Sitzung des Runden Tisches Musikalische Bildung am 21. September 2018 im Abgeordnetenhaus Berlin verabschiedet.

Sitzungsteilnehmer (*) und Mitglieder der Arbeitsgruppe Amateurmusik:

Thomas Bender (Chorverband Berlin e. V.)
Daniela Billig (Bündnis 90/Die Grünen)*
Prof. Dr. Susanne Binas-Preisendörfer (Musikschulbeirat Berlin, Music Board)*
Heike Blank (Musikschule Marzahn-Hellersdorf)*
Hella Dunger-Löper, Staatssekretärin a. D. (Landesmusikrat Berlin e. V.)*
Cornelia Ewald (Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz)
Martina Feldmann (Jeunesses Musicales Berlin e. V.)*
KMD Christian Finke (Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz)
Prof. Dr. Susanne Fontaine (Universität der Künste Berlin)*
Markus Fritz (Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz)
Dennis Große-Plankermann (Philharmonie Berlin)*
Regina Kittler (Fraktion die Linke)*
Dr. Hubert Kolland (Landesmusikrat Berlin e. V.)*
Michael Kubik (Verein zur Förderung der Zupfmusik e. V.)*
Ron Lepinat (Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach)*
Joachim Litty (Landesmusikakademie Berlin, Landesmusikrat Berlin e. V.)
Bernd Maisel (Blasmusikverband Berlin e. V.)
Senka Rau (Musikschule Reinickendorf, Universität der Künste Berlin)*
Nikolaus Sander (Berliner Singakademie e. V.)
Gerhard Schwab (Chorverband Berlin e. V.)
Till Schwabenbauer (Landesverband Berlin-Brandenburgischer Liebhaberorchester e. V., Musikschule Lichtenberg)*
Ralf Sochaczewsky (Landesmusikrat Berlin e. V., Chorverband Berlin e. V.)
Anka Sommer (Deutscher Tonkünstlerverband Berlin)*
Monika Stocksmeier (ver.di, Fachgruppe Musik, Musikschule Tempelhof-Schöneberg)*
Franziska Stoff (Landesmusikrat Berlin e. V.)
Winfried Szameitat (Landesverband Berlin-Brandenburgischer Liebhaberorchester e. V.)*
Prof. Andrea Tober (Philharmonie Berlin, Hochschule für Musik „Hanns Eisler“)*
Prof. Dorothea Weise (Universität der Künste Berlin)*
Maik Wolter (PROFOLK Berlin e. V.)

**Landesmusikrat Berlin e.V.
Präsidentin: Hella Dunger-Löper,
Staatssekretärin a.D.
Lübecker Straße 23
10559 Berlin
Telefon: 030 3973 1087
Fax: 030 3973 1088
info@landesmusikrat-berlin.de
www.landesmusikrat-berlin.de**